

Fachdienst Stadtgrün

Sachbearbeiter/in: Cornelia Ebert



Neustadt a. Rbge., 03.11.2015

Sitzung des Ortsrats der Ortschaft Neustadt am 02.09.2015

TOP 10.b) Bekanntgaben (öff. Teil)

Herr Sommer wirft die Frage auf, weshalb eine Nutzung des Spielplatzes an der ehemaligen Goetheschule trotz der unter Punkt 2) genannten Regelung täglich bis in die Nachtstunden möglich ist.

Stellungnahme:

Das angesprochene Gerichtsurteil vom 19.01.2004 mit der Einhaltung von Schließzeiten (Mo.-Sa. 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr) bezieht sich nur auf die Spielfläche an der Hans-Böckler-Schule. Alle anderen öffentlichen Spielplätze sind hiervon nicht betroffen.

Grundsätzlich gilt im Allgemeinen gem. Landesimmissionsschutzgesetz, dass zwischen 22 Uhr und 6 Uhr die Nachtruhe einzuhalten ist und Betätigungen verboten sind, welche die Nachtruhe stören. Sofern gewünscht, kann von Seiten der Stadt ein Zusatzschild am Spielplatz angebracht werden, in dem explizit auf die Nachtruhe hingewiesen wird.

Im Auftrag

(C. Ebert)